

Termin für die INAIL-Obliegenheiten – Der Aufschub auf den 16. Mai 2014 ist nun gesetzlich verankert

Mehr Zeit und Klarheit

Was zuerst nur durch eine Mitteilung des INAIL vom 23. Jänner bekannt gemacht worden war, ist nun mittels Gesetzesdekret Nr. 4 vom 28. Jänner definitiv geregelt worden: Die INAIL-Zahlungen vom Februar sind auf 16. Mai aufgeschoben.

Bozen/Rom – Einleitend sei daran erinnert, dass im sogenannten Stabilitätsgesetz Nr. 147/2013 im Artikel 1 Absatz 128, bestimmt wurde, dass zum Zweck der Senkung der Arbeitskosten unter anderem die Prämien für die Arbeitsunfallversicherung beim INAIL ab dem Jahr 2014 verringert werden sollten. Das genaue Ausmaß dieser Senkung sowie die Anwendungsmodalitäten sollten in einem noch zu beschließenden Durchführungsdekret festgelegt werden. Dieses Dekret ist auch jetzt noch nicht erlassen worden. Deshalb sind vorerst einmal die Zahlungstermine um drei Monate verschoben worden. Das entsprechende Gesetzesdekret hat einige in der angeführten ersten INAIL-Mitteilung erwähnten Sachverhalte leicht abgeändert und manche nicht geklärte Dinge geregelt. Mit einem neuen Rundschreiben des INAIL (Nr. 816 vom 3. Februar) ist das Institut nun nochmals auf dieses Thema eingegangen.

Wie erwähnt, sind vorerst nur die INAIL-Pflichten vom Februar aufgeschoben worden. Das sind die INAIL-Prämienermittlung und Einmalzahlung für Arbeitnehmer und auch beitragspflichtige Selbstständige;

die Zahlung der 1. Rate im Falle von Ratenzahlung;

die Zahlung der Sonderprämien betreffend die Röntgengeräte und die Geräte mit Strahlungsgefahr und die vom INAIL eingehobenen Verbandsbeiträge.

Und nun zu den im oben erwähnten letzten INAIL-Rundschreiben angeführten Neuigkeiten bzw. Präzisierungen.

Verringerung der INAIL-Akontozahlungen wegen voraussichtlich geringerer Lohnsummen – Es kann wie in den Vorjahren auch heuer vorkommen, dass aufgrund von schlechterer Auftragslage, Schließung von Abteilungen u. dgl. im laufenden Jahr mit einiger Sicherheit geringere Personalkosten und demzufolge kleinere Lohnsummen anfallen können. In diesen Fällen können die Lohnsummen, auf welche die Vorauszahlungen zu berechnen sind, reduziert werden. Dieser Sachverhalt muss dem INAIL aber mitgeteilt werden, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Lohnsumme und einer eindeutigen Begründung. Dafür ist nunmehr ausschließlich die telematische Form mit einem vom INAIL dafür ins Internet gestellten Vordruck zu verwenden; dieser ist auf der INAIL-Homepage unter „Modulistica“ und „Riduzione del presunto“ zu finden, auszufüllen und dem INAIL zuzustellen. Die Fälligkeit dieser Obliegenheit, welche in der Erstmitteilung des INAIL beim 17. Februar belassen wurde, ist nun auch auf den 16. Mai 2014 aufgeschoben worden.

Betriebe, welche ihre Tätigkeit mit dem Dezember 2013 aufgelassen haben – Diese müssen hingegen ihre Prämienregulierungen innerhalb der ursprünglichen Fälligkeit am 17. Februar durchführen. Dazu müssen sie dem INAIL innerhalb dieses Termins per PEC die im Jahr 2013 bezahlten Lohnsummen bekannt geben, den Prämienausgleich durchführen und die eventuell geschuldeten Prämien zahlen.

Betriebe, welche ihre Tätigkeit im Jänner bzw. Februar 2014 auflassen – Für diese gilt für alle Obliegenheiten der Aufschub auf den 16. Mai 2014. Dies gilt auch für die Handwerker-Prämien, welche dann am 16. Mai im verringerten Ausmaß (in der zeitlich angepassten Form) zu entrichten sind. Für Betriebsauflösungen in den nachfolgenden Monaten gilt die allgemeine Regel, wonach die zu erfüllenden Meldungen und eventuell Zahlungen innerhalb des 16. Tages des zweiten Monats nach Tätigkeitsauflösung zu erfolgen haben.

Erklärungen betreffend die 11,5%-Reduzierung im Bausektor – Bekanntlich müssen die Betriebe des Baubereichs, welche die angeführte Prämienreduzierung angewendet haben, beim INAIL jedes Jahr eine Erklärung einreichen, dass sie in den vorausgegangenen fünf Jahren nicht wegen Verletzung betrieblicher

Sicherheitsnormen verurteilt worden sind. Diese Fälligkeit gilt auch als auf den 16. Mai 2014 aufgeschoben. Fälligkeiten für Betriebe, welche ihre Tätigkeit in der Zeit zwischen dem 10. und 31. Dezember 2013 aufgenommen haben – Für diese gilt nicht der „ordentliche“ Termin für die Erledigung ihrer INAIL-Obliegenheiten (16. Juni), sondern auch die allgemeine neue Fälligkeit vom 16. Mai 2014.

Neue Berechnungsgrundlagen – Damit die Betriebe bereits für das Jahr 2014 in den Genuss der reduzierten INAIL-Prämien kommen können, wird das INAIL sofort nach dem Erlass des Ermäßigungsdekretes den Betrieben die neuen Berechnungsgrundlagen zukommen lassen.

Helmut Weißenegger